





Die Praxisanleitung übernimmt Herr / Frau \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Tätig in diesem Beruf seit: \_\_\_\_\_

**Eine Kopie des Praktikumsvertrages liegt diesem Antrag bei.**

**Die „Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern“ (s. S. 4f) habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Studierenden / des Studierenden

**Von der Einrichtung auszufüllen:**

Die „Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern“ (s. S. 4f) haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptieren diese.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum      Unterschrift Praxisanleiterin /Praxisanleiter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum      Stempel und Unterschrift Leiterin/Leiter der Ausbildungsstätte

**Nur von der Schule auszufüllen:**

**Genehmigung des Antrags**

- Kopie des Vertrags liegt vor.
- Die Einrichtung wird gemäß APO-BK vom 26.05.1999, Anlage E §31 als Ausbildungsstätte **anerkannt**.
- Die Einrichtung wird gemäß APO-BK vom 26.05.1999, Anlage E §31 als Ausbildungsstätte **nicht anerkannt**.

Bergisch Gladbach, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiter/Schulleiterin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin



## **Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern**

### **Erzieherinnen / Erziehern**

#### **Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/ zum Erzieher/in (PIA)**

Die Ausbildung zur Erzieherin ist eine generalistische Ausbildung. Sie soll Absolventen dazu befähigen in verschiedenen Arbeitsfeldern professionell zu arbeiten. Das Gestalten von gruppenpädagogischen Prozessen ist hierbei eine zu erwerbende zentrale Kompetenz. In der PIA werden die erforderlichen Praxisanteile bis auf acht Wochen in nur einer Einrichtung absolviert. Daher muss sichergestellt werden, dass die komplexen Anforderungen des Berufsfelds in der von der Schule genehmigten Praxisstelle abgebildet werden, so dass die dort erworbenen Kompetenzen auf andere Handlungsfelder übertragen werden können. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden.
- Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern / Jugendlichen, Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Studierenden sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen.
- Mindestanzahl an Kindern/ Jugendlichen in einer Gruppe: ab sechs Kinder / Jugendlichen (z.B. in einer Intensivgruppe), ansonsten ab acht Kindern / Jugendlichen.
- Multiprofessionelle Teams mit einer Mindestgröße von drei Fachkräften.
- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppenwechsel erfordert die Genehmigung der Schule.
- Es besteht kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem/der Praktikant\*in und Mitarbeiter\*innen der Einrichtung.

#### **Formale Voraussetzungen**

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Studierenden / dem Studierenden.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt, zu denen auch eine angemessene Bezahlung gehört.
- Die Arbeitszeit in der Praxisstelle muss über die drei Ausbildungsjahre durchschnittlich der halbierten Wochenstundenzahl einer Vollzeitkraft entsprechen (ca. 19,5 Stunden). Die Schulferien sind ausgenommen.
- Die Anleitung im Berufspraktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieherin / Erzieher verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt.
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz: Wird von den Trägern veranlasst. Die Studierende / der Studierende gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.

#### **Probezeit / Sperrfach „Praxis“**

- Probezeit: Die Studierenden haben eine Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben wird.
- Die Praxisnote ist versetzungsrelevant - bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zum Fachschulexamen.  
Werden die Studierenden am Ende eines Ausbildungsjahres nicht versetzt bzw. nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, so kann einmal innerhalb der Ausbildung ein Schuljahr wiederholt werden. Der Arbeitsvertrag ist entsprechend anzupassen.



### Schul- und Praxiszeiten

Laut Prüfungsordnung umfasst die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis (§ 2 Abs. 1 Anlage E zur APO-BK).

Das bedeutet, es müssen mindestens 1200 Stunden Praxis innerhalb der Schulwochen verteilt über den Ausbildungszeitraum absolviert werden.

Die genaue Anzahl der Praxisstunden regelt der Arbeitsvertrag zwischen der Praxiseinrichtung und dem/der Studierenden. Hier können die 1200 Stunden – je nach vertraglicher Aushandlung – überschritten werden. Die konkrete Ausgestaltung des Vertrages liegt im Verantwortungsbereich der Studierenden mit den Trägern.

Die Schul- und Ferienzeiten für die fachtheoretische Ausbildung entsprechen den Schulferien des Landes NRW.

Die Ausbildung beginnt nach den Sommerferien und endet im dritten Ausbildungsjahr mit dem Abschluss des Kolloquiums, welches im Juni/Juli stattfindet. Die fachpraktische Ausbildung ist in diesen Zeitraum integriert, während des gesamten Zeitraumes der Schulwochen müssen an den Praxistagen Praxisstunden abgeleistet werden. Während der Schulzeit kann kein Urlaub genommen werden.

Die Anteile Praxis/ Schule sind in den drei Ausbildungsjahren wie folgt organisiert:

Schuljahr 1 (Unterstufe) jeweils 3 Tage Schule und 2 Tage Praxis

Schuljahr 2 (Mittelstufe) 2,5 Tage Schule/Praxis (im Wechsel 3 Tage Praxis/2 Tage Schule und umgekehrt)

Schuljahr 3 (Oberstufe) 3 Tage Praxis und 2 Tage Schule

### Praxisbesuche

- Während der Ausbildungszeit sind insgesamt 10 Praxisbesuche vorgesehen (inklusive der Praxisbesuche, welche im zweiten Handlungsfeld durchgeführt werden – s.u. „Blockpraktikum im zweiten Handlungsfeld“).

### Vor- und Nachbereitungszeiten

- Den Studierenden sollen im Umfang von ca. zwei Stunden wöchentlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (inkl. Reflexionsgespräche).

### Überstunden

- Die Studierenden sollen keine Überstunden machen, z.B. als Krankheitsvertretung. In Sonderfällen, wie z.B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienstplanänderung.

### Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch beim Träger (Einrichtung bis 8:00 Uhr) sowie bei der Schule. Ab dem dritten Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen (das Original bitte an die Einrichtung, eine Kopie an die Schule)
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier muss die Studierende / der Studierende wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

### Blockpraktikum im zweiten Handlungsfeld

- Ein Praktikum in einem zweiten Handlungsfeld im Umfang von insgesamt acht Wochen ist erforderlich und wird unter Anrechnung der Schulzeiten absolviert. In der Regel wird dieses als achtwöchiges Blockpraktikum im zweiten Ausbildungsjahr durchgeführt.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten sind von der Praxisstelle für diese Zeit freizustellen.
- In diesem Blockpraktikum beträgt die Arbeitszeit 39 Stunden.

### Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikantenvertrags

- Bei Kündigung / Verlust der Praxisstelle können die Studierenden innerhalb einer Frist von 14 Tage Zeit eine neue Praxisstelle nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikantenvertrag ebenso seine Wirkung.

### Geltende Richtlinien

- Die Studierenden und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für die praxisintegrierte Ausbildungsform niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage E vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.



### **Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Studierenden der Fachschule Sozialpädagogik überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Studierenden verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben.

Die Lehrkräfte sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Lehrkräfte unterliegen einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie auf der Schulhomepage. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Die Lehrkräfte sind zur Erhebung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO befugt.

Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. sind stets durch geeignete Formen zu anonymisieren (z.B. durch Buchstaben, Zahlen, Namensänderungen oder andere geeignete Platzhalter). Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.

(Stand: I I/2022 BIE/TUN/LUD)